

# **Satzung**

## **Boule 36**

**Gegründet am 06. Januar 2012**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Boule 36“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Boule 36 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Kreuzberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch aktives Boulespielen der Vereinsmitglieder, die Förderung des Boule-Sports als Breiten- und Leistungssport sowie durch andere Maßnahmen, die der Entwicklung des Boulesports dienlich sind, verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen regelmäßig am Training und an Turnieren teil.
- (3) Der Verein wird ordentliches Mitglied im Landes-Pétanque-Verband Berlin.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts des In- und Auslandes werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) jugendliche MitgliederJuristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird. Alle Gründungsmitglieder haben automatisch ihren Beitritt erklärt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Untergang oder Liquidation. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten nur zum 30. Juni oder 31. Dezember erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 01. Mai oder 01. November beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Wegen Vereins schädigenden Verhaltens kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen.
- (5) Bei schwerwiegendem Vereins schädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von seinen Rechten und Pflichten suspendiert werden. Das Ausschlussverfahren nach Absatz 4 ist unverzüglich einzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses.
- (7) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Falls es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, können von den Mitgliedern Umlagen und obligatorische persönliche Arbeitsleistungen gefordert werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie Arbeitsleistungen annehmen.  
Über die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen sowie den allgemeinen Umfang der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (8) Der Vorstand kann im Einzelfall, soweit es dem Verein dienlich ist und insbesondere aus sozialen Gründen angemessen erscheint, Beitragsermäßigungen gewähren und anderweitige Abgeltungen der persönlichen Arbeitsleistungen zulassen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Schlichtungsausschuss.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sofern mehr als zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeit des Vorstands und des Schlichtungsausschusses für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere beschließt sie über
  - die Satzung und Satzungsänderungen
  - die Schlichtungsordnung
  - Anträge auf Aufhebung der Ausschlussentscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 4 Abs. 4
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen und die Art und den allgemeinen Umfang obligatorischer persönlicher Arbeitsleistungen (Beitragsordnung)
  - Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereinswählt sie
  - die Mitglieder des Vorstands
  - die Mitglieder des Schlichtungsausschusses
  - den/die Kassenprüferstellt sie
  - den Jahresabschluss festund entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens fünf Mitglieder in der Versammlung es verlangen. Passive und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Vorstand, Kassenprüfer**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben zusätzliche Ausschüsse und Beisitzer zu bestellen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Schlichtungsausschuss vorbehalten ist. Er beschließt insbesondere über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Streichung aus der Mitgliederliste sowie in den Fällen des § 4 Abs. 5. Er ist zuständig für alle Fragen des Spielbetriebs und der Turnierveranstaltung sowie die Verbindung zum Landes-Pétanque-Verband Berlin. Er beschließt weiter im Einzelfall über Ausnahmen von der Beitragsordnung und über die konkrete Ableistung der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen sowie ggf. deren Abgeltung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in Einzelwahl für eine Amtszeit von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl, maximal drei Monate, weiter im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied sein dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8**

### **Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den 1. Boule Club Kreuzberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.01.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins Boule 36 e. V. beschlossen worden und findet Anwendung.

---

---

---